

Gemeinde Grenzach-Wyhlen



Wahlordnung zur Wahl des Jugendparlaments der Gemeinde Grenzach-Wyhlen

Diese Wahlordnung regelt den Ablauf des Verfahrens zur Wahl des Jugendparlaments der Gemeinde Grenzach-Wyhlen.

Auf den Verzicht einer geschlechtsneutralen Differenzierung zugunsten der Lesbarkeit, wird in dieser Wahlordnung bewusst verzichtet.

§ 1 Wahlverfahren

- (1) Die Wahl zum Jugendparlament ist allgemein, unmittelbar, frei, gleich und geheim.
- (2) Es findet jährlich eine Teilwahl des Jugendparlaments statt, bei welcher in einem rollierenden System vier bzw. fünf Mandate vergeben werden.
Die Wahlen richten sich hierbei, soweit anwendbar, nach den Vorschriften des Kommunalrechts.
- (3) Die Wahlen können in Form einer Online-Wahl, einer Präsenzwahl oder einer Kombination beider Wahlverfahren durchgeführt werden. Die Entscheidung über das Wahlverfahren trifft das Jugendparlament in Abstimmung mit dem Jugendreferat. Das Wahllokal wird, sofern benötigt, im Schulzentrum Grenzach-Wyhlen eingerichtet.
- (4) Die Rahmenbedingungen der Online-Wahl sowie die Öffnungszeit des Wahllokals sind öffentlich bekannt zu machen und/oder in der Wahlbenachrichtigung aufzuführen.
- (5) Jede*r Wähler*in hat - entsprechend der Anzahl zu vergebender Mandate - 4 bzw. 5 Stimmen. Ein*e Kandidat*in kann höchstens eine Stimme erhalten.
- (6) Die Wahlen finden nach dem Grundsatz der Mehrheitswahl statt.
Die Kandidierenden mit den meisten Stimmen – entsprechend der Anzahl zu vergebender Mandate - gelten als gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder des Jugendparlaments beträgt zwei Jahre nach deren Wahl.
- (7) Die Wahl zum Jugendparlament findet in der Regel in den letzten zwei Wochen vor den Sommerferien der Schulen statt.
- (8) Die konstituierende Sitzung findet (außer bei Neuwahlen auf Grund einer vorzeitigen Auflösung) verbindlich in der zweiten oder dritten Woche nach den Sommerferien statt. In dieser Sitzung wird auch der neue Vorsitz gewählt.
- (9) Im Falle einer vorzeitigen Auflösung des Jugendparlaments muss das gesamte Gremium neugewählt werden. Termin und Fristen richten sich hierbei nach den entsprechenden Regelungen in der Geschäftsordnung.

(10) Bei einer Wahl nach Absatz 9 umfasst die Amtszeit der fünf Gewählten, die die meisten Wählerstimmen erhalten haben, eine Dauer von zwei Jahren.
Die Amtszeit der vier weiteren Gewählten beträgt ein Jahr.
Nicht gewählte Kandidierende gelten für eine Dauer von zwei Jahren als Nachrücker*innen, sofern sie sich im Folgejahr nicht erneut zur Wahl stellen.

§ 2 Wahlrecht

Das Wahlrecht besitzen alle Jugendlichen im Alter von 12 bis 21 Jahren, die zum Zeitpunkt der Wahlbekanntmachung ihren Hauptwohnsitz in Grenzach-Wyhlen haben. Auf Wunsch können Jugendliche, die in Grenzach-Wyhlen eine Schule oder Ausbildung absolvieren, in das Wählerverzeichnis aufgenommen werden.

§ 3 Wählbarkeit

(1) Für die Wahl zum Jugendparlament können sich alle Jugendlichen im Alter von 14 bis 21 Jahren aufstellen lassen. Voraussetzung ist, dass sie zum Zeitpunkt der Wahlen ihren Hauptwohnsitz in Grenzach-Wyhlen haben.

(2) Maßgeblich für die Wählbarkeit ist das Alter zum Zeitpunkt der Wahlen.
Jugendparlamentarier*innen, die während ihrer Amtszeit das Wahlalter überschreiten, verbleiben bis zum Ablauf der Amtszeit im Jugendparlament.

(3) Jugendliche, die ihren Lebensmittelpunkt aufgrund von Schule oder Ausbildung in Grenzach-Wyhlen haben, können in Ausnahmefällen als Kandidat*innen zur Wahl zugelassen werden. Hierüber entscheidet das Jugendreferat in Absprache mit dem Jugendparlament.

(4) Bei Übernahme eines Mandats im Gemeinderat oder bei der Beteiligung in einem Jugendgremium in anderen Orten, endet die Mitgliedschaft im Jugendparlament.

§ 4 Übergangsregelung

(1) Die erste Teilwahl für das Jugendparlament findet - im Sinne einer vorzeitigen Neuwahl, in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Wahlordnung laufenden Wahlperiode - im Herbst 2021 statt. Es sind die aufgrund von Ausscheiden aus dem Jugendparlament freiwerdenden Mandate zu vergeben.

(2) Für die im Jugendparlament verbleibenden Jugendparlamentarier*innen endet die Amtszeit, entsprechend der ursprünglichen Wahlperiode, nach der Wahl im Sommer 2022.

§ 5 Inkrafttreten

(1) Die Wahlordnung tritt zum 1. August 2021 in Kraft.

Grenzach-Wyhlen, den 28.07.2021

(Siegel)

Dr. Tobias Benz
Bürgermeister